

## **Planänderungsverfahren im Zuge der Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf III.BA**

Das am 19.12.2016 planfestgestellte Vorhaben der Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf III.BA bedarf einer Planänderung.

Durch die Überarbeitung und Konkretisierung des Bauentwurfs wird eine Anpassung der planfestgestellten Unterlagen erforderlich. Dies hat Auswirkungen auf den zu tätigen dauerhaften und vorübergehenden Grunderwerb sowie auf die wasserrechtliche Bewertung einzelner Maßnahmen.

Im Rahmen der Überarbeitung sind Aussagen zum Artenschutz begründet. Da nicht alle Änderungen der technischen Ausführung umweltfachlich relevant sind, werden nur die Änderungen behandelt, die in der Kurzbeschreibung ab Seite 5 beschrieben sind.

Ab Seite 2 erfolgt eine Auflistung aller technischen Planänderungen sowie Hinweise zur Lesbarkeit aller technischen Planänderungsunterlagen.

Ab Seite 5 erfolgt eine Kurzbeschreibung aller landschaftspflegerischen Planänderungen.

## **Hinweise zur Lesbarkeit der technischen Planänderungsunterlagen**

Ein Teil der Planänderungsunterlagen stellt der Erläuterungsbericht (A1), der das Bauprojekt sowie die Vorgehensweise im Rahmen der Planung aufzeigt, dar. Grundlage dieses neuen Erläuterungsberichtes ist der Erläuterungsbericht zur "Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf III.BA " aus dem Planfeststellungsverfahren 2016. Geänderte Stellen im Erläuterungsbericht sowie im Regelungsverzeichnis wurden **grau** hinterlegt

Im Anschluss wird die Beschreibung der Änderung aufgeführt. Bei den aufgeführten Punkten befindet sich eine Nummer in der Klammer die sowohl im Regelungsverzeichnis, wie auch in den Lageplänen wieder zu finden ist.

Um die Änderungen nachzuvollziehen sind die Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren 2016 ebenso beigelegt.

Alle Planunterlagen in denen Änderungen erfolgten, erhalten die Bezeichnung A vorangeschrieben.

Die Änderungen der einzelnen Pläne sind auf jedem Plan oberhalb des Stempelfeldes als "Art der Änderung " beschrieben (bei neuen Plänen entfällt diese Beschreibung). In den Grunderwerbplänen sind die Änderungen zur Planfeststellung farblich dargestellt. Im Grunderwerbverzeichnis werden neu hinzukommende Eigentümer **grau** hinterlegt. Bei geändertem Erwerb sind die neuen Flächeninanspruchnahmen dargestellt und die aus der Planfeststellung in **rot** durchgestrichen dargestellt.

## **Kurzbeschreibung der technischen Planänderungsunterlagen**

### **1. Beschreibung der Änderungen**

#### **1.1. Anbindung des RÜB an den Münchbach (Nr. 1.10)**

Für das Auslaufbauwerk der neu zu errichtenden Münchbachverrohrung ist die Anpassung des Auslaufes des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB) des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain an den Münchbach erforderlich.

#### **1.2. Fußgängerüberführung Dorfweise (Nr. 1.12)**

Die barrierefreie Gestaltung der Fußgängerüberführung Dorfweise erfordert eine Umplanung des Bauwerks. Davon ist sowohl die Verkehrsanlage als auch das Überführungsbauwerk betroffen. Die Brücke über die B 454 erhält eine Länge von ca. 30 m. Die lichte Höhe über der B 454 wird in Teilbereichen geändert, entspricht jedoch weiterhin den Mindestabmessungen. Südlich des Brückenbauwerks schließen sich ca. 30 m lange Stützwände an, die den Damm des Radwegs begrenzen.

#### **1.3. Bauwerk Heckenpfad (Nr. 1.14)**

Die Nutzbreite des Bauwerkes Heckenpfad (Brücke über die B 454) wird in Abstimmung mit der Stadt Stadtallendorf mit 3,0 m festgelegt. Im Bereich der barrierefrei gestalteten Rampe Süd wird die Nutzbreite auf 2,50 m reduziert.

#### **1.4. Lage und Gestaltung des neuen Regenüberlaufbeckens (Nr. 1.18)**

Aufgrund örtlicher Zwangspunkte und geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ergibt sich eine Umgestaltung des RÜB. Die Ausführung erfolgt in Form einer Retentionsbodenfilteranlage, wobei der Standort des Beckens nach Süden in den Bereich der Herrenwaldstraße verschoben wird. Dadurch kann die Entwässerung des Tiefpunktes der tiefergelegten B454 über ein Freispiegelgefälle zum RBF erfolgen. Durch die Lageänderung des Beckens und die hinführenden Kanäle ergibt sich zusätzlicher Grunderwerb. Die erforderliche Zuleitung erfolgt über einen Kanal auf den folgenden Grundstücken und wird mit einer noch abzuschließenden Grunddienstbarkeit gesichert. Gemarkung Stadtallendorf, Flur 29, Flurstück 11/2, 16, 17, 18, 19, 20.

#### 1.5. Lage und Gestaltung der neuen Pumpstation (Nr. 1.19)

Durch die Umgestaltung des RÜB ändert sich die Funktion und Lage des dazugehörigen Pumpwerks. Dieses wird gemeinsam mit dem Becken nach Süden verschoben und mit diesem baulich kombiniert. Es dient der Anhebung des Regenwassers zur Ermöglichung der Freispiegelableitung in den Münchbach. Durch die Lageänderung der Pumpstation ergibt sich zusätzlicher Grunderwerb.

#### 1.6. Lärmschutzwand im Bereich des Kreisverkehrsplatzes (Nr. 1.20)

Die Verbreiterung des Gehweges im Bereich des Kreisverkehrsplatzes erfordert im nordöstlichen Quadranten eine Anpassung der Lärmschutzwand (LSW). Diese erhält einen Zugang, um die von der B 454 abgewandte Seite der LSW zu Wartungszwecken begehen zu können. Durch die Verbreiterung des Gehweges und die dadurch erforderliche Anpassung der LSW wird zusätzlicher Grunderwerb notwendig.

Für die Richtlinienkonforme Anbindung des Radverkehrsweges muss diese am Kreisverkehrsplatz angepasst werden. Die Geänderte Radwegführung im Bereich des Kreisverkehrsplatzes hat auch eine Anpassung einer Lärmschutzwand zufolge.

#### 1.7. Lärmschutzwand in Richtung Bauende (Nr. 1.20)

Im Bereich zwischen Bau-km 5+925 und 6+150 verläuft die Lärmschutzwand auf der Böschungsschulter. Durch erforderliche Änderungen der Böschungsgeometrie und die daraus folgende Lageänderung der LSW ist eine Anpassung des Grunderwerbs notwendig. Zusätzlich wird der Wandverlauf am Bauende an den zwischenzeitlich errichteten Lärmschutzwall angepasst.

#### 1.8. Entwässerung Stützwände (Nr. 1.21)

Der hohe Grundwasserstand im Bereich der Münchbachaue erfordert eine zusätzliche Entwässerung der Stützwandbereiche der Bauwerke 2 und 3. Im Tieftal des Troges ist das Abfangen mittels Sickerpfählen (Drainpfähle) vorgesehen. Das anfallende Wasser wird an die Planumsentwässerung der B454 angeschlossen. Dadurch ergeben sich zusätzlich abzuführende Wassermengen.

#### 1.9. Entwässerungsrinne Stützwand und parallele Böschungsbereiche (Nr. 1.22)

Die Entwässerungsrinne hinter der Stützwand zwischen den Stationen 5+310 und 5+600 wird befestigt ausgeführt (Pflaster o.ä.). Die erforderliche Angleichung erfolgt an das bestehende Gelände.

#### 1.10. Rad-/ Gehweg westlich des Bereiches Bärenschießen (Nr. 1.23)

Durch die Änderung der Befestigung der Entwässerungsrinne hinter der Stützwand, ist die bisher geplante Lage des Rad-/ Gehwegs auf der Nordseite der B 454 zwischen den Stationen 5+572 und 5+656 nicht mehr ohne Eingriff in die nördlich gelegenen Grundstücke möglich. Zur Verhinderung des Rückbaus einer Gartenmauer und deren erforderliche Erneuerung wird der geplante Gehweg direkt an die Entwässerungsrinne verlegt. Die geplante Breite von 2,50 m wird beibehalten.

#### 1.11. Straßenentwässerung am Bauende (Nr. 1.30)

Von der Einleitung des Oberflächenwassers der B 454 am Ausbauende ab Station 5+980 über die nördliche Entwässerungsmulde in das vorhandene RRB Luchgraben wird abgesehen. Dadurch kann auf einen Benzinabscheider und einen Schlammfang an der geplanten Einleitstelle in den zum Luchgraben führenden Kanal verzichtet werden. Dort wird nur noch Hangwasser der nördlich der B 454 gelegenen Grundstücke eingeleitet.

Die Oberflächenentwässerung des östlichen Bauabschnittes mit einer Länge von ca. 120 m wird mittels Bord und Straßenabläufen an den Kanalisationsabschnitt R 100 angebunden. Dadurch ergeben sich erhöhte Wassermengen für die geplante Retentionsbodenfilteranlage.

#### 1.12. Straßenentwässerung der nördlichen Rampen (Nr. 1.30)

Der neue Entwässerungskanal für die Entwässerung der Rampen Nordost und Nordwest wird an den Mischwasserkanal der Stadtwerke angebunden. Dadurch reduzieren sich die zu berücksichtigenden Einzugsflächen für die Entwässerung der B 454, welche an die Retentionsbodenfilteranlage angeschlossen sind. Gegenüber der gegenwärtig an den MW-Kanal angeschlossenen Fläche ist auch eine Verringerung der Einleitmengen in den MW-Kanal der Stadtwerke gewährleistet.

#### 1.13. Neue Gabionenwand (Nr. 3.1)

Zur Gewährleistung eines ausreichend großen Bereiches für eine Freizeiteinrichtung der Stadt (Bolzplatz) wird die westliche Dammböschung des Radwegs Dorfwiesen durch eine ca. 40 m lange Gabionenwand ersetzt.

**Die Planänderungen, die sich aus der obigen Beschreibung ergeben, sind in den Unterlagen Erläuterungsbericht, Lagepläne, Höhenpläne, Reglungsverzeichnis, Wassertechnische Untersuchung, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Schalltechnische Untersuchung eingearbeitet.**

## **Hinweise zur Lesbarkeit der landschaftspflegerischen Planänderungsunterlagen**

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Unterlagen gliedern sich in den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Fachgutachten (ab Unterlage 12.3). Zu dem LBP gehören der Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1) und die Lagepläne zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.2). Der landschaftspflegerische Maßnahmenplan (Unterlage 12.2) beinhaltet die Planänderungen nicht. Die Pflanzmaßnahmen werden den neuen Örtlichkeiten entsprechend angepasst, durchgeführt. Es ergeben sich dadurch jedoch keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf Eigentümer. Die Pflanzmaßnahmen finden in Abstimmung mit der Stadt Stadtallendorf statt.

Für das Planänderungsverfahren wurde die Biologische Planungsgemeinschaft beauftragt Erhebungen (Avifauna, LRT sowie Flora) durchzuführen. Das Gutachten mit Text und Karte ist Bestandteil der Planänderungsunterlagen. Die Ergebnisse dieser Kartierungen sowie eigene Erhebungen im Hinblick auf mögliches Vorkommen auf *Maculinea nausithous*, münden in einen Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage A12.3), der sich auch in Text und Karte gliedert. Die Änderungen in den Unterlagen sind unten beschrieben. Alle Planunterlagen in denen Änderungen erfolgten, haben die Bezeichnung A vorangeschrieben.

## **Kurzbeschreibung der landespflegerischen Planänderungsunterlagen**

### **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Das am 19.12.2016 planfestgestellte Vorhaben der Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf III.BA bedarf einer Planänderung.

Im Rahmen dieser 1. Planänderung sind Aussagen zum Artenschutz begründet. Da nicht alle Änderungen der technischen Ausführung umweltfachlich relevant sind, werden hier nur die folgenden Änderungen behandelt:

1. Die Fuß- und Radwegeüberquerung im Bereich Dorfwiese wird entsprechend der Richtlinie für barrierefreies Bauen umgestaltet. Der Fuß- und Radweg wird mit einer geradlinig geführten Steigungsstrecke < 6% auf die Höhe des Bauwerks über die B 454 geführt.

2. Im Bereich der Dorfwiese wird der bereits planfestgestellte Radweg bis an eine innerstädtische Straße herangeführt, um den Lückenschluss herzustellen.

3. Verlegung des Regenrückhaltebeckens in den Bereich der Neckswiesen. Das Regenrückhaltebecken wird als Retentionsbodenfilterbecken konzipiert. Damit wird auf der Grundlage der WRRL die Straßenwasserbehandlung optimiert. Retentionsbodenfilterbecken stellen anerkannte Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Schadstoffbelastungen dar.

Die Änderungen betreffen den Bereich der Münchbachaue, nördlich der Herrenwaldstraße, die sog. Neckwiese sowie die Dorfwiese.



Abb. Darstellung des von den Änderungen betroffenen Raumes

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Im vorliegenden Fall sind die naturschutzfachlichen und freiraumschützenden Belange nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen: Es ist städtisches Satzungsrecht in Form qualifizierter Bebauungspläne berührt, außerdem die bebaute Ortslage im Sinne des § 34 BauGB.

Gemäß § 18 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Falle von Vorhaben, die im Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, nicht anwendbar. Die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG finden folglich bei der unten beschriebenen Planänderung keine Anwendung. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.3 Artenschutzbeitrag) dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden nicht notwendig.

### Umweltschäden nach § 19 BNatSchG

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes hat.

Eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes liegt gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 34, 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 oder § 67

Abs. 2 BNatSchG und nach § 15 BNatSchG genehmigt oder zugelassen worden ist (sog. Enthftung). Um diese Vorgaben zu erfllen, mssen die Schutzgter vor dem Eingriff im Rahmen einer Kartierung erfasst und deren mgliche Beeintrchtigung - auch durch Randstrungen - bewertet werden.

Als Schutzgter des Umweltschadensrechtes gelten:

1. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvgel) und der Vogelarten nach Anhang I der VS-RL
2. Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL
3. Lebensrume der o.g. Zugvgel nach Art. 4 Abs. 2 und Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL
4. natrliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT nach Anhang I FFH-RL) sowie
5. Fortpflanzungs- und Ruhesttten der Anhang IV-Arten der FFH-RL

Im Ergebnis sind im Zusammenhang mit dem hier behandelten Bauvorhaben keine Schdigungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten.

#### Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG

Straßenbauvorhaben sind auf ihre Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Bercksichtigung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes (vgl. Art 4 Abs. 7 WRRL) zu prfen.

Auf der Grundlage der ermittelten vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt eine Prfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den einzelnen Bewirtschaftungszielen:

- Erhaltung des ökologischen Zustands (Potenzials) und Erhaltung des chemischen Zustands („Verschlechterungsverbot“) der oberirdischen Gewsser bzw. Oberflchenwasserkrper (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Erreichung des guten ökologischen Zustands (Potenzials) und des guten chemischen Zustands („Verbesserungsgebot“) von oberirdischen Gewssern (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmssigen und chemischen Zustandes des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Erhalt oder Erreichung eines guten mengenmssigen und chemischen Zustandes des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Sofern mit dem Vorhaben gegen die Bewirtschaftungsziele verstoßen werden wrde, d. h. der gute ökologische Zustand des betrachteten Gewssers nicht erreicht oder sich verschlechtern sollte, ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 31 Abs. 2 WHG zu prfen.

Im Ergebnis ist im Zusammenhang mit dem hier behandelten Bauvorhaben kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele zu erwarten.